



Die Pflegeversicherung

Pflegebegutachtung und Leistungen –
ein Überblick.



caritas
im kreis soest

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Fotos: anyaberkut - istockphoto.com (Titel), Andrey Popov - stock.adobe.com (S. 5)

Stand 2022 / Version 002

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Pflegestärkungsgesetz II wurden ab dem 1. Januar 2017 die Leistungen der Pflegeversicherung grundlegend reformiert. Ein neuer Begriff zur Pflegebedürftigkeit sowie ein neues Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit hielten Einzug in die Pflegewelt.

Zum **1. Januar 2022** wurden durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) weitere Änderungen zur Pflegeversicherung und deren Leistungen wirksam.

Vielleicht fragen Sie sich nun: Was bedeutet das für mich? Was hat sich konkret geändert?

Im Folgenden haben wir von der Caritas im Kreis Soest die wichtigsten aktuellen Inhalte kompakt für Sie zusammengefasst.

Wir geben Ihnen zudem hilfreiche Tipps, mit denen Sie sich ganz persönlich auf eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst vorbereiten können.

Für weitergehende Informationen und eine individuelle Beratung stehen Ihnen unsere Caritas-Einrichtungen vor Ort jederzeit zur Verfügung. Die Telefonnummern unserer Ansprechpartner finden Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre.

Sprechen Sie uns an - wir unterstützen Sie gerne!

Ihre Caritas im Kreis Soest

Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Feststellung der Pflegebedürftigkeit erfolgt durch den Medizinischen Dienst in Form einer Begutachtung, die in der Regel in dem Wohnbereich der antragstellenden Person stattfindet.

Dabei werden anhand eines Begutachtungsinstrumentes die Selbständigkeit und die Fähigkeiten der antragstellenden Person in insgesamt sechs Lebensbereichen (sog. Modulen) erhoben.



Modul 1 Mobilität



Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten



Modul 3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen



Modul 4 Selbstversorgung



Modul 5 Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen



Modul 6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Jedes Modul enthält eine Vielzahl von Kriterien, die - je nach vorhandener Einschränkung - mit Punkten bewertet werden. Bei der Einschätzung werden psychische und körperliche Einschränkungen gleichermaßen berücksichtigt.

Eine Einschränkung wird hingegen nur dann in der Erhebung/ Bewertung berücksichtigt, wenn sie **auf Dauer**, voraussichtlich für **mindestens sechs Monate** besteht.

Die einzelnen Module werden unterschiedlich stark gewichtet.

Das Ergebnis aus der Bewertung der einzelnen Kriterien zu den Modulen stellt den Grad der Beeinträchtigung in diesem Lebensbereich dar.

Aus der Zusammensetzung der Teilergebnisse der einzelnen Lebensbereiche ergibt sich (unter Berücksichtigung der Gewichtung) abschließend der **Pflegegrad** des Antragstellers.

Wie können Sie sich auf eine Begutachtung durch den Medizinischen Dienst vorbereiten?

- | | |
|---|--|
| ☐ Medikamente und regelmäßig verwendete Hilfsmittel bereithalten. | ☐ Falls sie bereits durch einen Pflegedienst versorgt werden: |
| ☐ Aktuelle Berichte von Ärzten, Krankenhäusern und Therapeuten bereitlegen. | Informieren Sie diesen über einen anstehenden Begutachtungstermin und vereinbaren evtl. eine professionelle Begleitung durch eine Pflegefachkraft und halten Sie die Pflegedokumentation bereit. |
| ☐ Die Anwesenheit der Pflegeperson oder eines anderen Angehörigen sicherstellen. | |

Zur Vorbereitung auf die Fragen können Sie die Tabelle auf den folgenden Seiten verwenden:





Modul 1: Mobilität

	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3 Umsetzen	0	1	2	3
1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
1.5 Treppensteigen	0	1	2	3
1.6 Besondere Bedarfskonstellation: Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine		☐ Ja	☐ Nein	

Legende (gilt für die Module 1, 4 und 6)

- selbständig** = Handlungen werden i. d. R. selbständig durchgeführt;
Selbständige Nutzung von Hilfsmitteln möglich;
Keine personelle Unterstützung notwendig
- überwiegend
selbständig** = Handlungen können größtenteils selbständig durchgeführt werden;
Nur geringe/mäßige Unterstützung notwendig (z. B. Richten, Zurechtlegen, Anreichen)
- überwiegend
unselbständig** = Handlungen können nur zu geringen Teilen selbständig durchgeführt werden;
Unter ständiger Anleitung/Motivation/Hilfe ist eine geringe Beteiligung möglich
- unselbständig** = Handlungen können i. d. R. nicht selbständig durchgeführt werden;
Alle/nahezu alle Handlungen müssen von einer anderen Person übernommen werden

Notizen



Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

	vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2 Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3 Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10 Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11 Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

- Legende**
- | | |
|----------------------------|---|
| vorhanden | = (nahezu) vollständig vorhanden |
| größtenteils vorhanden | = überwiegend, aber nicht durchgängig vorhanden |
| in geringem Maße vorhanden | = stark beeinträchtigt, aber noch erkennbar vorhanden |
| nicht vorhanden | = nicht oder nur in sehr geringem Maße vorhanden |

Notizen



Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

	nie	selten	häufig	täglich
3.1 Motorisch geprägte Auffälligkeiten	0	1	3	5
3.2 Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
3.4 Beschädigen von Gegenständen	0	1	3	5
3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
3.6 Verbale Aggression	0	1	3	5
3.7 Andere pflegerrelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
3.8 Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
3.9 Wahnvorstellungen	0	1	3	5
3.10 Ängste	0	1	3	5
3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
3.13 Sonstige pflegerrelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

Legende

nie	=	nie oder sehr selten
selten	=	ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen
häufig	=	zweimal bis mehrmals wöchentlich

Notizen



Modul 4: Selbstversorgung

	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.3 Waschen des Intimbereiches	0	1	2	3
4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
4.8 Essen	0	3	6	9
4.9 Trinken	0	2	4	6
4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
4.11 Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter oder Urostoma	0	1	2	3
4.12 Bewältigung der Folgen einer Stuhl-inkontinenz und Umgang Stoma	0	1	2	3
	keine/ nicht täglich/ nicht auf Dauer	täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich	
4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde	0	6	3	

Hinweis: Kann die künstliche Ernährung ohne Hilfe durch andere selbständig durchgeführt werden, werden keine Punkte berechnet.

Notizen



Modul 5: Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

	entfällt oder selbständig	Häufigkeit der Hilfe Anzahl eintragen		
		pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.1 Medikation				
5.2 Injektionen (s.c./i.m.)				
5.3 Versorgung intravenöser Zugänge/Port				
5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe				
5.5 Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen				
5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen				
5.7 Körpernahe Hilfsmittel				
5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung				
5.9 Versorgung mit Stoma				
5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden				
5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung				
5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung				
5.13 Arztbesuche				
5.14 Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)				
5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)				
5.16 Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften und zwar:				
0 entfällt oder selbständig				
1 überwiegend selbständig (Erinnerung/ Anleitung ist mind. einmal täglich notwendig)				
2 überwiegend unselbständig (benötigt meistens Anleitung/Beaufsichtigung, mehrmals tgl.)				
3 unselbständig (benötigt immer Anleitung/Beaufsichtigung)				

Notizen



Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

	selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
6.2 Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
6.3 Sich beschäftigen	0	1	2	3
6.4 Vornehmen von in die Zukunft ge- richteten Planungen	0	1	2	3
6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

Notizen

Die ermittelten Punktwerte werden mithilfe eines genau festgelegten Berechnungssystems zusammengefasst.

Aus der Bewertung der Module ergibt sich dann die Empfehlung für einen Pflegegrad. Unsere Caritas-Einrichtungen vor Ort sind Ihnen bei der konkreten Berechnung gerne behilflich!

Bei der Begutachtung von Kindern wird das neue Verfahren ebenfalls angewendet.

Wir empfehlen in einem solchen Fall immer eine individuelle Beratung vor Ort, da in Abhängigkeit vom Alter des zu begutachtenden Kindes besondere Regelungen zu beachten sind.

Leistungen der Pflegeversicherung ab 01. Januar 2022

Seit dem 01. Januar 2022 ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) in Kraft getreten und aktualisiert somit das Pflegestärkungsgesetz II in einigen Punkten.

Es ist weiterhin möglich, dass die pflegebedürftigen Personen Pflegesachleistungen bzw. Pflegegeld erhalten können, wenn sie zu Hause durch einen Pflegedienst oder Angehörige versorgt werden.

Pflegegeld

Das Pflegegeld wird von der Pflegekasse gezahlt, wenn Angehörige (oder auch andere Ehrenamtliche) die Pflegebedürftigen zu Hause versorgen.

Grad der Pflegebedürftigkeit	Monatliches Pflegegeld
Pflegegrad 1	Keines
Pflegegrad 2	316,00 €
Pflegegrad 3	545,00 €
Pflegegrad 4	728,00 €
Pflegegrad 5	901,00 €

Pflegesachleistungen

Pflegesachleistungen werden von der Pflegekasse bezahlt, wenn ein ambulanter Pflegedienst den Pflegebedürftigen zu Hause versorgt.

Die Sachleistung kann körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung umfassen.

Grad der Pflegebedürftigkeit	Monatliche Pflegesachleistung ab 1. Januar 2022
Pflegegrad 1	Keine
Pflegegrad 2	724,00 €
Pflegegrad 3	1.363,00 €
Pflegegrad 4	1.693,00 €
Pflegegrad 5	2.095,00 €

Die Pflegesachleistungen werden vom Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse abgerechnet.

Kombinationsleistungen

Pflegegeld und Pflegesachleistungen können auch kombiniert werden.

Sollten vom Pflegedienst weniger Leistungen berechnet werden als in dem jeweiligen Pflegegrad möglich, so kann ergänzend das Pflegegeld in Anspruch genommen werden.

Diese sog. Kombinationsleistungen errechnen sich nach prozentualen Anteilen:

Wird zum Beispiel ein Pflegebedürftiger mit Pflegegrad 2 von der Sozialstation bei der Pflege unterstützt, und wird dafür die Hälfte der Pflegesachleistungen in Anspruch genommen, so erhält der Pflegebedürftige die Hälfte des Pflegegeldes.

Neben dem Pflegegeld und den Pflegesachleistungen können weitere Leistungen der Pflegeversicherung bei Bedarf in Anspruch genommen werden:

Entlastungsleistungen

Grad der Pflegebedürftigkeit	Entlastungsbetrag pro Monat
Pflegegrad 1 - 5	125,00 €

Allen Pflegebedürftigen mit der Einstufung in einen Pflegegrad steht ein monatlicher Entlastungsbetrag in Höhe von 125 Euro zur Verfügung.

Der Betrag ist zweckgebunden für qualitätsgesicherte Leistungen einzusetzen und kann nicht an den Pflegebedürftigen ausbezahlt werden.

Er dient der Entlastung pflegender Angehöriger sowie der Förderung der Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit des Pflegebedürftigen bei der Gestaltung seines Alltags.

Grundsätzlich gilt das Prinzip der Kosten-erstattung.

Wird der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Der Pflegedienst kann folgende Leistungen erbringen:

- **Betreuung** (Einzel- oder Gruppenbetreuung, Besuch eines Tagestreffs etc.)
- **Begleitung außer Haus** (Hilfen bei der Mobilität)
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Beratung / Entlastung der Pflegeperson**

Ebenfalls erstattet werden Leistungen der Tages- oder Nachtpflege, Kurzzeitpflege und Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

Umwandlung von Pflegesachleistungen

Wenn die Pflegesachleistungen durch den Pflegedienst nicht komplett in Anspruch genommen werden, kann der verbliebene Betrag für die Nutzung von Entlastungsleistungen umgewandelt werden.

Dabei können maximal 40 Prozent des Pflegesachleistungsbetrages genutzt werden.

Grad der Pflegebedürftigkeit	max. Umwandlungsanspruch pro Monat
Pflegegrad 1	Keiner
Pflegegrad 2	289,60 €
Pflegegrad 3	545,20 €
Pflegegrad 4	677,20 €
Pflegegrad 5	838,00 €

Mit dem Umwandlungsbudget können ausschließlich Entlastungsleistungen aus dem Bereich „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ finanziert werden.

Sonderfall Pflegegrad 1

Der Pflegegrad 1 ist der Einstieg in das System der Pflegeversicherung und hat vor allem beratende und vorsorgende Funktion. Pflegebedürftige mit dem Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf:

- Pflegesachleistung
- Pflegegeld
- Verhinderungspflege

Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege können ausschließlich im Rahmen des Entlastungsbetrages von 125 Euro genutzt werden.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 dürfen aber (im Gegensatz zu den Pflegegraden 2 bis 5) im Rahmen des Entlastungsbetrages ambulante Leistungen im Bereich der Selbstversorgung (insbesondere der Körperpflege) in Anspruch nehmen.

Leistungen der Tagespflege und Nachtpflege

Unter Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Versorgung) versteht man die zeitweise Betreuung im Tagesverlauf in einer Einrichtung.

Die Leistungen können zusätzlich zu ambulanten Sachleistungen in Anspruch genommen werden.

Grad der Pflegebedürftigkeit	Teilstationäre monatliche Leistungsbeträge
Pflegegrad 1	Keine
Pflegegrad 2	689,00 €
Pflegegrad 3	1.298,00 €
Pflegegrad 4	1.612,00 €
Pflegegrad 5	1.995,00 €

Wohngruppenzuschlag

Wenn Sie mit mindestens zwei weiteren pflegebedürftigen Menschen in einer Wohngemeinschaft leben, erhalten Sie den sogenannten Wohngruppenzuschlag. Dieses Geld dient dazu, zusätzliche Unterstützung bei der Alltagsgestaltung in der Wohngemeinschaft zu finanzieren.

Grad der Pflegebedürftigkeit	Wohngruppenzuschlag pro Monat
Pflegegrad 1 - 5	214,00 €

Vollstationäre Pflege

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.

Folgende Leistungen werden gewährt:

Grad der Pflegebedürftigkeit	Vollstationäre monatliche Leistungsbeträge
Pflegegrad 1	Keine
Pflegegrad 2	770,00 €
Pflegegrad 3	1.262,00 €
Pflegegrad 4	1.775,00 €
Pflegegrad 5	2.005,00 €

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 erhalten für die Aufwendungen einen Zuschuss in Höhe von 125 €.

Für den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung wird ein fester, einrichtungseinheitlicher Eigenanteil für alle Bewohner unabhängig von dem Pflegegrad berechnet.

Leistungszuschlag

Seit dem 01. Januar 2022 wird den Pflegebedürftigen der Pflegegrade 2 bis 5, bei Inanspruchnahme einer vollstationären Einrichtung, ein Zuschlag zur Verringerung des pflegebedingten Eigenanteils gezahlt.

Dieser sog. Leistungszuschlag steigt mit der Dauer des Aufenthalts in einer vollstationären Einrichtung.

Folgender Leistungszuschlag wird im Hinblick auf den Zeitraum der Inanspruchnahme erstattet:

Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung *	Prozentualer Zuschlag zum pflegebedingten Eigenanteil
Bis zu 12 Monaten	5 %
> als 12 Monaten	25 %
> als 24 Monaten	45 %
> als 36 Monaten	70 %

* angefangene Monate werden als volle Monate angerechnet

Der Leistungszuschlag ist nicht antragspflichtig.

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag.

Sonstige Leistungen der Pflegeversicherung

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel werden in Pflegeverbrauchs- mittel und technische Pflegehilfsmittel unterschieden.

■ Pflegeverbrauchsmitel

Pflegeverbrauchsmitel sind Pflegehilfs- mittel, die zum Verbrauch bestimmt sind.

Dazu zählen z.B. saugende Bettschutz- unterlagen zum Einmalgebrauch, Schutz- bekleidung wie Einmalhandschuhe, Schürzen, Mundschutz sowie Desinfek- tionsmittel.

Die Pflegeversicherung übernimmt die Kostenerstattung der Pflegehilfsmittel, die für den Verbrauch bestimmt sind, in Hö- he von 40 Euro monatlich (bei Pflegebe- dürftigen Personen in den Pflegegraden 1 bis 5).

■ Technische Pflegehilfsmittel

Technische Pflegehilfsmittel sind z.B. Pflegebetten, Lagerungshilfen, Hausnot- rufsystem.

Technische Hilfsmittel werden in der Regel leihweise überlassen.

Für technische Hilfsmittel muss ein Zu- schlag in Höhe von 10%, höchstens je- doch 25 Euro pro Hilfsmittel an die abge- bende Stelle geleistet werden.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Für eine Anpassung des Wohnumfeldes an die geänderte Lebenssituation zahlt die Pflegekasse auf Antrag bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme.

Alle pflegebedürftigen Personen in den Pfl- egegraden 1 bis 5 können Maßnahmen, die das Wohnumfeld verbessern, beantragen.

Bei der Antragstellung sowie bei Beratungs- bedarf ist Ihnen unsere Caritas-Wohnbera- tung gerne behilflich.

Pflegekurse

Für pflegende Angehörige und Ehrenamtli- che übernimmt die Pflegeversicherung die Finanzierung von Pflegekursen und Schu- lungen in der häuslichen Umgebung.

Sozialleistungen für Pflegepersonen

Pflegepersonen erhalten Leistungen aus der Unfallversicherung und aus der Ren- tenversicherung bzw. der Arbeitsförderung, vorausgesetzt, dass sie:

- mindestens 10 Stunden wöchentlich pflegen
- an mindestens 2 Tagen in der Woche pflegen
- einen oder mehrere Pflegebedürftige mit mindestens Pflegegrad 2 versorgen

- nicht mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sind

- keine (Voll-)Rente beziehen

Verhinderungspflege

Eine weitere Leistung, die von der Pflege- kasse übernommen wird, ist die sogenannte Verhinderungspflege.

Voraussetzungen für den Anspruch sind:

- Pflegegrad 2 bis 5
- eine Pflegeperson ist benannt
- Die Pflegeperson hat den Pflegebedürf- tigen mindestens 6 Monate vor der erst- maligen Verhinderung zu Hause gepflegt

Pro Jahr steht ein Betrag von maximal 1.612 Euro zur Verfügung.

Fällt eine Pflegeperson aufgrund von Erho- lung, Krankheit oder aus sonstigen Gründen temporär aus, kann ersatzweise Verhinde- rungspflege beantragt und mit der Pflege- kasse abgerechnet werden.

Dies ist für bis zu 6 Wochen pro Kalender- jahr möglich.

Bei weniger als 8 Stunden Verhinderungs- pflege pro Tag gilt die Begrenzung auf 6 Wochen nicht.

Die Verhinderungspflege kann tageweise oder stundenweise in einer ambulanten, teilstationären oder stationären Einrichtung erfolgen.

Des Weiteren ist eine Aufstockung aus noch nicht in Anspruch genommenen Mit- teln der Kurzzeitpflege um bis zu 806 Euro jährlich möglich.

Damit erhöht sich der Gesamtanspruch auf insgesamt 2.418 Euro pro Jahr.

Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird dem Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege an- gerechnet.

Regelungen bei dem Bezug von Pflegegeld:

- Wird die Verhinderungspflege tageweise in Anspruch genommen, wird für einen Zeitraum von 6 Wochen das Pflegegeld hälftig weitergezahlt.
- Wird die Verhinderungspflege stunden- weise in Anspruch genommen, wird das Pflegegeld in vollem Umfang weiter aus- geschüttet.

Kurzzeitpflege

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht oder noch nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden, können pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 2 bis 5 im Rah- men der Kurzzeitpflege vorübergehend stationär betreut werden.

Diese Möglichkeit besteht, wenn eine bestimmte Übergangszeit nach einem Krankenhausaufenthalt zu überbrücken ist, ein pflegender Angehöriger Urlaub macht oder selbst erkrankt ist.

Die Pflegekasse zahlt die Kurzzeitpflege für maximal 8 Wochen, höchstens aber 1.774 Euro pro Kalenderjahr.

Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege kann um bis zu 1.612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege auf insgesamt bis zu 3.386 Euro im Kalenderjahr erhöht werden.

Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird dem Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.

Regelungen bei dem Bezug von Pflegegeld:

- Wird Kurzzeitpflege in Anspruch genommen, wird das Pflegegeld für einen Zeitraum von 8 Wochen hälftig weitergezahlt.

Beratungsbesuche

Die Beratungsbesuche zur Sicherung der häuslichen Pflegequalität und zur praktischen pflegefachlichen Unterstützung sind wie folgt geregelt:

Pflegegrad 1	2x im Jahr freiwillig abrufbar
Pflegegrad 2 u. 3	2x im Jahr verpflichtend für Pflegegeldempfänger
Pflegegrad 4 u. 5	4x im Jahr verpflichtend für Pflegegeldempfänger
Pflegegrad 2 - 5	2x im Jahr freiwillig für alle Sach- leistungskunden

Pflegezeitgesetz

Die meisten pflegenden Angehörigen benötigen in der Phase, in der sie Familie, Pflege und Beruf vereinbaren müssen, vor allem mehr zeitliche Flexibilität.

Folgende Unterstützungsmöglichkeiten bieten sich an:

1. Pflegeunterstützungsgeld für 10-tägige Auszeit

Beschäftigte, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigen, können im Rahmen der sogenannten kurzzeitigen Arbeitsverhinderung bis zu 10 Tage der Arbeit fernbleiben und erhalten dafür Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung. Entsprechende Anträge sind bei der Pflegekasse zu stellen.

2. Sechs Monate Pflegezeit mit zinslosem Darlehen und Rechtsanspruch

Beschäftigte, die sich nach dem Pflegezeitgesetz für eine bis zu 6-monatige teilweise oder vollständige Freistellung entscheiden, haben einen Anspruch auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen. Dieses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts können sie direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Das Darlehen wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Auf entsprechenden Antrag kann auch ein niedrigeres Darlehen – ab einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – genommen werden.

3. Familienpflegezeit mit zinslosem Darlehen und Rechtsanspruch

Seit dem 1. Januar 2015 besteht der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Beschäftigte können für die Dauer von bis zu 24 Monaten bei einer verbleibenden Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden freigestellt werden. Nahe Angehörige können die Freistellungen parallel oder nacheinander in Anspruch nehmen und sich so die Pflege teilen. Weitere Auskünfte erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

Pflegekassen

Für weitergehende Informationen und die Handhabung der einzelnen Leistungsanträge steht Ihnen Ihre jeweilige Pflegekasse als Ansprechpartner zur Verfügung.

Unterstützung für pflegende Angehörige

Kurberatung für pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine Kur (stationäre Vorsorge- und/oder RehaMaßnahme), um ihre Gesundheit und Pflegefähigkeit zu erhalten.

Die Caritas-Beratungsstelle für Kur- und Erholung unterstützt bei der Beantragung einer Kur für pflegende Angehörige, der Suche nach einer geeigneten Klinik und ggf. bei einem Widerspruch.

Die Kurberatung hilft auch dabei, die Versorgung des zu pflegenden Angehörigen während der Kur sicher zu stellen.

Caritas-Einrichtungen: kreisweit – ortsnah

Caritas-Sozialstationen

■ Sozialstation Anröchte

Hospitalstraße 11
59609 Anröchte
Telefon: 02947 978010
css-anroechte@caritas-soest.de

■ Sozialstation Bad Sassendorf

Mörikestraße 10b
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02921 36060
css-bad-sassendorf@caritas-soest.de

■ Sozialstation Ense

Am Spring 1
59469 Ense
Telefon: 02938 9789061
css-ense@caritas-soest.de

■ Sozialstation Erwitte

Am Markt 8
59597 Erwitte
Telefon: 02943 8719180
css-erwitte@caritas-soest.de

■ Sozialstation Geseke

Rosenstraße 16b
59590 Geseke
Telefon: 02942 8350
css-geseke@caritas-soest.de

■ Sozialstation Lippstadt

Klosterstraße 37
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 284880
css-lippstadt@caritas-soest.de

■ Sozialstation Lippstadt-Benninghausen

Benninghauser Str. 172
59556 Lippstadt-Benninghausen
Telefon: 02945 202400
css-benninghausen@caritas-soest.de

■ Sozialstation Lippstadt-Land

Hörster Straße 153
59558 Lippstadt-Hörste
Telefon: 02948 9497035
css-lippstadt-land@caritas-soest.de

■ Sozialstation Rүthen

Niedere Str. 37
59602 Rүthen
Telefon: 02952 89000
css-ruethen@caritas-soest.de

■ Sozialstation Soest-Möhnesee

Osthofenstraße 35a
59494 Soest
Telefon: 02921 359090
css-soest@caritas-soest.de

Pflegestützpunkt Körbecke

Am Kirchplatz 11
59519 Möhnesee-Körbecke
Telefon: 02924 8795690
css-soest@caritas-soest.de

■ Sozialstation Warstein-Belecke

Zum Horkamp 1
59581 Warstein-Belecke
Telefon: 02902 9103590
css-warstein@caritas-soest.de

■ Sozialstation Welver

Klosterhof 7a
59514 Welver
Telefon: 02384 9410210
css-welver@caritas-soest.de

■ Sozialstation Werl

Bahnhofstraße 7
59457 Werl
Telefon: 02922 8039010
css-werl@caritas-soest.de

■ Sozialstation Wickede

Am Lehmacker 4a
58739 Wickede
Telefon: 02377 785490
css-wickede@caritas-soest.de

Vollstationäre Pflege

■ Seniorenwohnheim

St. Annen-Rosengarten
Soeststraße 6
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 669630
ah-lippstadt@caritas-soest.de

Tagespflegen

■ Tagespflege Lebensbaum

Hospitalstraße 11
59609 Anröchte
Telefon: 02947 978020
tp-anroechte@caritas-soest.de

■ Tagespflege St. Hildegard

Klosterstraße 37
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 2848850
tp-lippstadt@caritas-soest.de

■ Tagespflege Atempause

Zum Horkamp 1
59581 Warstein-Belecke
Telefon: 02902 91035920
tp-warstein@caritas-soest.de

■ Tagespflege Am Mariannenhospital

Unnaer Straße 15
59457 Werl
Telefon: 02922 8030070
tp-werl@caritas-soest.de

■ Tagespflege Alte Post

Bahnhofstraße 7
59457 Werl
Telefon: 02922 8039030
tp-werl-altepost@caritas-soest.de

■ Tagespflege

An der Rosenau
Mörikestraße 10a
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02921 360630
tp-bad-sassendorf@caritas-soest.de

Senioren WG + Servicewohnen

■ Senioren-WG Anröchte

Hospitalstraße 11
59609 Anröchte
Telefon: 02947 978010
css-anroechte@caritas-soest.de

■ Senioren-WG „Rosengarten“ Geseke

Rosenstraße 16a
59590 Geseke
Telefon: 02942 8350
css-geseke@caritas-soest.de

■ 24h- betreute Senioren-WG

„An der Rosenau“

Alleestraße 5b
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02921 360650
Senioren-WG-Rosenau@caritas-soest.de

■ Service-Wohnen „An der Rosenau“

Alleestraße 5c
59505 Bad Sassendorf
Telefon: 02921 36060
service-wohnen-Rosenau@caritas-soest.de

■ Service-Wohnen „Alte Post“

Bahnhofstraße 7
59457 Werl
Telefon: 02922 8039028
css-werl@caritas-soest.de

■ Service-Wohnen „Rosengarten“

Rosenstraße 16a
59590 Geseke
Telefon: 02942 8350
css-geseke@caritas-soest.de

Demenzberatung

■ Demenzberatung

Am Kirchplatz 11
59519 Möhnesee-Körbecke
Telefon: 02924 87956920
demenzberatung@caritas-soest.de

Wohnberatung

■ Wohnberatung Lippstadt

Klosterstraße 37
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 2848880
wohnberatung-lippstadt@caritas-soest.de

■ Wohnberatung Soest

Osthofenstraße 35 a
59494 Soest
Telefon: 02921 359064
wohnberatung-soest@caritas-soest.de

Vermittlung von Haushalts- und Betreuungskräften

■ Carifair

Am Kirchplatz 11
59519 Möhnesee-Körbecke
Telefon: 02924 879569 12
carifair@caritas-soest.de

Kurberatung für pflegende Angehörige

■ Caritas Kur- und Erholungswesen

Poststraße 17
59555 Lippstadt
Telefon: 02941 2711384 oder
Telefon: 02941 2713823
kurberatung@caritas-soest.de

**Caritasverband
für den Kreis Soest e. V.**

Osthofenstraße 35a
59494 Soest
Telefon: 02921 3590-0
info@caritas-soest.de

Informieren Sie sich über unsere
weiteren Dienste und Angebote auf
www.caritas-soest.de



caritas
im kreis soest